



„ Es müsste viel öfter jemand in der Nähe sein. Wie wäre das möglich? “

Die Europäische Haushaltshilfe

Manche Pflegebedürftige wünschen sich eine Haushaltshilfe, die jeden Tag vor Ort ist. Die Arbeitnehmerfreizügigkeit in der EU ermöglicht vielen die Erfüllung dieses Wunsches. Doch es gibt einiges zu beachten.

Aufgabenfelder in Haushalt und Betreuung

Europäische Haushalts- und Betreuungskräfte können etwa bis zu 8 Stunden pro Tag die Aufgaben der »klassischen« Hauswirtschaft (kochen, waschen, putzen, einkaufen) erledigen. Darüber hinaus können sie auch einfache pflegerische Alltagshilfen übernehmen, also Pflegebedürftigen beim Essen und Trinken, beim An- und Auskleiden, beim Aufstehen und Zu-Bett-Gehen behilflich sein und sie bei der Körperpflege, beim Toilettengang und beim Gehen, Stehen und Treppensteigen unterstützen. Zum Tätigkeitsprofil kann auch die soziale Betreuung und Beschäftigung wie Gesellschaftsspiele spielen, vorlesen oder spaziergehen gehören.

Zu den Aufgaben der europäischen Betreuungskräfte gehört nicht die medizinische Behandlungspflege, da hier bei fehlender Qualifikation erhebliche Gesundheitsgefahren drohen können. Sie sollte von ausgebildeten Pflegefachkräften eines ambulanten Pflegedienstes durchgeführt werden.

Seit 2021 gibt es einen DIN-Standard, der Anforderungen an Vermittler*innen, Betreuungskräfte und Dienstleistungserbringer*innen sowie an die Betreuung unterstützungsbedürftiger Menschen durch im Haushalt wohnende Betreuungskräfte aus dem Ausland festlegt. Die DIN SPEC 33454 kann eine Orientierung für Sie sein.

Beschäftigungsverhältnisse für Haushaltshilfen

Es gibt drei Beschäftigungsformen für eine europäische Haushaltshilfe:

- eine Anstellung als Arbeitnehmer*in bei Ihnen als pflegebedürftiger Person (Arbeitgebermodell)
- eine Entsendung durch ein ausländisches Unternehmen (Entsendemodell)
- eine grenzüberschreitende selbstständige Tätigkeit (Einzelunternehmer*in).



Ihre Rechte und Pflichten als Arbeitgeber*in

Stellen Sie eine europäische Haushaltshilfe an, sind Sie rechtlich gesehen ein*e Arbeitgeber*in mit allen Rechten und Pflichten. Sie müssen Sozialabgaben abführen und eine Betriebsnummer bei der Bundesagentur für Arbeit beantragen. Auf der anderen Seite sind Sie weisungsbefugt, können also über Zeit, Ort und Umfang der Tätigkeit bestimmen. Es gilt aber auch das Arbeitszeitgesetz und das Bundesurlaubsgesetz.

Haushaltshilfe über ein Unternehmen engagieren

Wird die Haushaltshilfe aus dem Ausland entsandt, ist das Entsendeunternehmen Ihr Ansprechpartner, wenn es um die Entgeltzahlung oder die Klärung von Fragen geht. Darüber hinaus muss eine wirksame A1-Bescheinigung (Nachweis der Sozialversicherung im Ausland) vorliegen.

Selbstständige Haushaltshilfen brauchen mehrere Auftraggeber*innen

Bei Einzelunternehmer*innen (selbstständige Haushaltshilfen) sollten Sie unbedingt darauf achten, dass die Tätigkeit auch tatsächlich aus einer Selbstständigkeit heraus ausgeübt wird, die Person also unter anderem noch andere Auftraggeber*innen hat. Andernfalls kann eine Scheinselbstständigkeit vorliegen, die zu vollumfänglichen Pflichten für Sie als Arbeitgeber*in führt. Stellt sich eine Scheinselbstständigkeit im Nachhinein heraus, schulden Sie die Sozialabgaben in vollem Umfang, auch den Arbeitnehmeranteil!

Bei Selbstständigen ist die Arbeitszeit frei vereinbar. Beachten müssen Sie auch hier Urlaubs- und Teilzeitregelungen.

Finanzieller Zuschuss für die Haushaltshilfe

Die Haushaltshilfe hat Anspruch auf den Mindestlohn. Dies gilt auch für etwaige Bereitschaftszeiten. In welchem Umfang die Bereitschaftszeiten zu vergüten sind, müsste in jedem Einzelfall gesondert geklärt werden.

Zur Finanzierung einer Haushaltshilfe steht Ihnen das Pflegegeld zur Verfügung. Die europäische Haushaltshilfe kann aber auch als Ersatzpflegeperson eingesetzt werden, wenn eine Pflegeperson verhindert ist und die übrigen Voraussetzungen der Verhinderungspflege vorliegen. Zur Finanzierung kann dann zusätzlich die Leistung der Verhinderungspflege genutzt werden.

Ausgaben für legale Haushalts- und Pflegehilfen können die Steuerschuld mindern. 20 % der Aufwendungen, maximal 4.000 Euro im Jahr, werden von der Steuerschuld abgezogen.

Bevor Sie eine europäische Haushaltshilfe engagieren, empfehlen wir Ihnen ein Gespräch mit der Verbraucherzentrale oder der Pflegeberatung. U. a. die Verbraucherzentrale NRW hat extra eine Broschüre herausgegeben. Sie steht auch zum kostenfreien Download zur Verfügung. Sie finden Informationen dazu unter www.pflegewegweiser-nrw.de/ahbk-uebersicht.

Wir beraten Sie gern!

Wählen Sie unsere gebührenfreie
compass-Servicenummer

0800 101 88 00

Vereinbaren Sie einen Termin für Ihre
Pflegeberatung vor Ort, per Telefon oder per
Videogespräch unter
www.compass-pflegeberatung.de
oder per E-Mail an
pflegeberatung@compass-pflegeberatung.de

Online finden Sie alle Pflegeinformationen
auf unserem Pflege Service Portal
www.pflegeberatung.de

Nutzen Sie auch gerne Ihren exklusiven
Servicebereich com.mit unter
commit.compass-pflegeberatung.de